



a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBAuG vom 16. November 1977..... bis 17. Dezember 1977.... in der Gemeindeganzung..... öffentlich ausgestellt.

(St.) Neustadt a. Main....., den 09. Februar 1978
 xxxxx/Gemeinde

b) Die xxxxx/Gemeinde Neustadt a. Main... hat mit Beschluss des xxxxx/Gemeinderates vom 10. Februar 1978..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBAuG als Satzung beschlossen.

(St.) Neustadt a. Main....., den 13. Februar 1978
 xxxxx/Gemeinde

Teilgenehmigt mit Auflagen gem. § 11 BBAuG mit Bescheid des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.7.1978 Az. 410 - 610.

Karlstadt, 20.7.1978
 Landratsamt Main - Spessart

Amman
 Landrat

a) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ob dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main gemäß § 12 Satz 1 BBAuG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung wurden im Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Lohr a. Main am 09. März 1979 (Nr. 10/79) ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAuG rechtsverbindlich.

Verw.Gem. Lohr a. Main, 09.03.1979
Geser
 Gemeindevorsitzender

*Von der Genehmigung
 ausgewommene
 Flächen*

GEMEINDE NEUSTADT/MAIN LANDKREIS MAIN-SPESSART

BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000 ORTSGEDIET: KOHLWIESEN

FESTSETZUNGEN:

RENZE DES GELTUNGSBEREICHES -----

ART DER NUTZUNG: Das im Bebauungsplan ausgewiesene Gebiet wird zum Großteil als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Lediglich im Bereich des bestehenden Bahnhofes wird eine Fläche von ca. 1200 qm als Sonderfläche ausgewiesen. Im Bereich der Sonderflächen sind vorhanden: Bahnhof und Turnhalle.

STRAßENVERKEHRSFLÄCHE zur Zeit der Planaufstellung vorhanden

STRAßENVERKEHRSFLÄCHE geplant Breite in Meter

STAATSSTRASSE 2315

FUSSWEG

KFZ. PARKPLÄTZE bei Senkrechtaufstellung Mindesttiefe 6,50 m

FUSSGÄNGERSTEG zwischen Erlach und Neustadt

OMNIBUSBUCHT

WEITERE FESTSETZUNGEN:

- Die Abstandsflächen ergeben sich nach Art. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung.
- Sofern die geplanten Baumaßnahmen am Mainufer realisiert werden, ist gem. Stellungnahme des wasser- und schiffahrtsamtes Aschaffenburg vom 16.2.1978 eine wasser- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 WasserG notwendig. Dabei dürfen die vorgesehenen Anlagen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Main nicht beeinträchtigen und den Belangen der wasser- und schiffahrtsverwaltung nicht entgegenstehen.
- Bei dem Ausbau der Parkplätze vor dem Bahnhofsgebäude ist gem. Stellungnahme der Bundesbahndirektion Nürnberg vom 13. Aug. 1971 eine vertragliche Regelung über die teilweise Nutzung der Parkplätze durch Bahnkunden notwendig.
- Die Anlagen der öffentlichen Grünflächen werden im Einvernehmen mit der Kreisnaturschutzbehörde durchgeführt.
- Der Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten H. Dietz vom 2.6.1976 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die bundeseigenen wasser- und landflächen können für Zwecke der wasser- und schiffahrtsverwaltung verwendet werden. (Stellungnahme des wasser- und schiffahrtsamtes Aschaffenburg vom 5. Dez. 1977)

NEUSTADT 14.JAN.1971
 ERGÄNZUNG 14.JAN.1975
 ERGÄNZUNG 27.NOV.1975
 ERGÄNZUNG 2.MÄRZ.1977
 ERGÄNZUNG 18.JAN.1978

PLANUNG:
 DIPL.-ING. HÄNS R. JEITLER
 8752 Goldbach, Altmühlweg 37-39, Tel. 06021/52137

SONDERGEBIET GEM. § 11 BauNVO

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

FLACHWASSERSEE

BUNDESBÄHNLINIE Wertheim - Lohr

SICHTDREIECKE Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Anpflanzung und Ablagerung über 0,80 m Höhe, gemessen von den Verbindungsflächen der zugehörigen Strassen, freizuhalten.

STRAßENBEGRENZUNGSLINIE

BAUGRENZE

HOCHWASSERRENZE

HOCHWASSERABFLUSSLINIE

HINWEISE:

TURNHALLE vorhanden

SPIELPLATZ

BOLZPLATZ

ANLEGEPLATZ FÜR SEGLBOOTE - RUDERBOOTE

BOOTSRAMPE

BUSCHUNG

HÖHENLINIEN

DENKMAL

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

FLURSTÜCKSNUMMERN

ORTSDURCHFARTSGRENZE

BACH

FERNMELDEKABEL